

JAHRESBERICHT 2015

Berichtszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2015
(8. Sitzungsperiode)

Verantwortlich für den Inhalt des Berichts:
Dr. Christiane Baumgartl-Simons, Vorsitzende des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz

Inhalt

Allgemeines	Seite 3
Landesauszeichnungen zum Tierschutz	Seite 3
Schwerpunktthemen: Tierschutzrechtlicher Vollzug/ Tierschutz im Unterricht	Seite 4
Landwirtschaftliche Tierhaltung	Seite 5
Tierversuche / Tierversuchsfreie Verfahren	Seite 6
Unkontrollierte Vermehrung der Katzen	Seite 8
Tierschutz und erneuerbare Energien	Seite 9
Diensthundwesen der Landespolizei	Seite 9
Weitere Themen	Seite 9
Ausblick auf den Berichtszeitraum 2016	Seite 9

Allgemeines

Sitzungen

Im Berichtszeitraum 2015 tagte der Tierschutzbeirat vier Mal, am 21.01.2015, 23.04.2015, 10.09.2015 und 26.11.2015.

Die Januar-Sitzung fand in der Staatskanzlei in Anwesenheit von Frau Ministerpräsidentin Dreyer und Frau Ministerin Höfken statt. Im April, September und November tagte der Beirat im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF).

Haushalt des Tierschutzbeirates für 2015

Der Haushalt des Tierschutzbeirates beträgt 11.000 Euro. Die Ausgaben in 2014 lagen bei 6.089,67 Euro.

Landesauszeichnungen zum Tierschutz

Tierschutzpreis des Landes

Der Tierschutzbeirat entsendet zwei Mitglieder in die Jury zur Vergabe des Tierschutzpreises. In der 8. Sitzungsperiode (14.11.2013 -13.11.2016) vertreten Dr. Beate Engelhardt und Christine Plank den Tierschutzbeirat in diesem Gremium. In 2015 fanden zwei Preisverleihungstermine statt.

Am 04.02.2015 verlieh Frau Ministerin Höfken den **Tierschutzpreis 2014** an den Verein Tier und Mensch Hilfe für Herdenschutz Hunde e.V. und an Herrn Dr. Helmut Stadtfeld, langjähriger Vorsitzender des Tierschutzbeirates.

Am 23.11.2015 wurde der **Tierschutzpreis 2015 an** Simone Jurijiw, Frankenthaler Tierschutzverein 1906 e.V., Silvia Schmitt, Förderverein Eifeltierheim e.V. und die Berufsschulklasse für Tiermedizinische Fachangestellte der Berufsbildenden Schule Wirtschaft Bad Kreuznach verliehen.

Für die Vergabe des Tierschutzpreises wurde auf Vorschlag der Jury ab 2015 eine neue Vergabe-Kategorie „Projekte im Jugendtierschutz“ eingeführt, so dass jetzt insgesamt vier Kategorien existieren (ehrenamtlicher Einsatz für den Tierschutz, vorbildlicher Einzelbeitrag für den Tierschutz, vorbildlicher berufliche Umgang mit Tieren, Projekte im Jugendtierschutz).

Forschungspreis des Landes

zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche sowohl in der wissenschaftlichen Forschung als auch in der Lehre

Seit 2006 vergibt das Land alle zwei Jahre einen mit 20.000 Euro dotierten Forschungspreis. Der Tierschutzbeirat wird durch Frau Dr. Christiane Baumgartl-Simons in der Jury vertreten.

Der Forschungspreis 2014 überreichte Staatssekretär Thomas Griese am 07.05.2015 an Dr. Werner Scheuer, Roche Pharmaceutical, Penzberg für sein Projekt "Anwendung nicht-invasiver bildgebender Verfahren: simultane Bestimmung der pharmakokinetischen und pharmakodynamischen Eigenschaften neuer Wirkstoffe in Tumormodellen". Damit zeichnet Rheinland-Pfalz zum ersten Mal kein Tierversuchersatzverfahren aus. Den Preis erhielt ein bildgebendes technisches Verfahren, durch dessen Anwendung Zahl und Leiden der Tiere im Tierexperiment

reduziert werden. Der Tierschutzbeirat stellt fest, dass durch die Anwendung verfeinerter Methoden die Schmerzen und Leiden der Tiere im Versuch reduziert werden. Angestrebt werden soll jedoch die Vergabe des Forschungspreises an die Kategorie Ersatzverfahren. Der Tierschutzbeirat sieht keine Notwendigkeit die Ausschreibungskategorien zu ändern. Sie berücksichtigen Ersatzverfahren sowie Methoden zur Reduktion der Tierzahlen und der Leiden.

Schwerpunktt Themen

Für die Sitzung am 21.01.2015 hatte der Tierschutzbeirat zwei Schwerpunktt Themen vorbereitet, um sie mit Frau Ministerpräsidentin Dreyer und Frau Ministerin Höfken zu erörtern und ein mögliches weiteres Vorgehen zu beraten.

Tierschutzrechtlicher Vollzug

Ziel: Bedarfsorientierte Ausstattung der Veterinärbehörden

Situation: Tätigkeitsbereiche und Arbeitsbelastungen der Amtstierärzte haben stark zugenommen, auch im Vollzugsbereich tierschutzrechtlicher Vorschriften. Wie müssen Veterinärbehörden ausgestattet sein, damit sie ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllen können? Zuständig für den Vollzug sind die Kreisbehörden und ein politisch gewählter Landrat. Der Vollzug des Tierschutzrechts in den Kreisen ist konflikträftig und oftmals schwierig. Es ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme der Belastung feststellbar. Die Umsetzung des Tierschutzrechts wird von den Dienstherren oft als eine unliebsame Aufgabe mit teuren Kräften empfunden. Hinzu kommen hohe Erwartungen der Zivilgesellschaft und ein Bewusstseinswandel der Bevölkerung zu Gunsten des Tierschutzes. Ein steter Aufgabenzuwachs vom Land und fehlende Aufnahmemöglichkeiten für fortgenommene Tiere verstärken die Problematik.

Die Diskussion in der Sitzung am 21.01.2015 stellt heraus, dass die Kommunalisierung der Dreh- und Angelpunkt für maßgebliche Brennpunkte im Berufsalltag der Amtstierärzte (und damit für den Vollzug des Tierschutzrechts) ist. Die Kommunalisierung ist nicht rückgängig zu machen. Frau Ministerpräsidentin Dreyer sieht die Handlungsoption für den Tierschutzbeirat darin, mit den Kommunen (Landräten) in den Dialog zu treten (z.B. über einen Runden Tisch). Eine übergreifende Zusammenarbeit der Landkreise wird positiv gesehen.

Folgearbeiten: In 2015 hat der Tierschutzbeirat an einem Konzept gearbeitet. Es dient der Erhebung aktueller umfassender Daten und Fakten zur Erfassung der Ist-Situation der Amtstierärzte und des tierschutzrechtlichen Vollzugs im Land. Die Datenerhebung wird in 2016 verfolgt. Die erhobenen Daten bilden die Grundlage für das weitere Vorgehen mit Kommunen, Landräten und Landesregierung.

Tierschutz im Unterricht

Frau Ministerpräsidentin Dreyer macht die klare Aussage, dass es Tierschutz als eigenständiges Fach nie geben wird; Tierschutz ist eine Querschnittsaufgabe; Es fehle die Begründung, wieso der Ist-Zustand (der Lehrpläne) unbefriedigend ist.

Nach Ansicht des Tierschutzbeirats erfordert der Tierschutz eine ganzheitliche Betrachtung. Der isolierte Blick der einzelnen Fachgebiete auf den Tierschutz sei unvollständig. Das Grundlagenwissen zur Tier-Mensch-Beziehung sollte fächerübergreifend und - wo möglich - auch altersübergreifend wissenschaftlich-pädagogisch aufbereitet vermittelt werden, damit sich Lernende informiert und verantwortlich mit dem Schutz der Tiere auseinandersetzen können.

Die anschließende Diskussion zeigt auf, dass ein eigenständiges Unterrichtsfach Tierschutz nicht automatisch eine Qualitätssteigerung bedeuten würde. Hierfür seien Lehrerfortbildungen ebenso notwendig wie aktuelles Unterrichtsmaterial und die Nutzung der vielfältigen Angebote thematisch beteiligter Gruppen. Diese Angebote reichen von Informationsbroschüren (z.B. des Deutschen Tierschutzbundes), über Unterrichtsgestaltung durch speziell ausgebildete Personen (sogenannte Tierschutzlehrer) bis zu Vorort-Besichtigungen mit integriertem Unterricht (u.a. Nutztierhaltungen, Reitvereine, Tierheime, Zoos etc.): Auch das Freiwillige Ökologische Jahr könnte Thema des Tierschutz-Unterrichts sein. Es wird angeregt, dass der Beirat in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz eine fachübergreifende Handreichung für Lehrkräfte erarbeitet.

Beratungsergebnis: Der Beirat wird sich in einem ersten Arbeitsschritt mit der Zusammenfassung der Lehrplaninhalte zum Tierschutz befassen. Ausgehend von dieser Grundlage wird er weitere Maßnahmenvorschläge verfolgen.
Anmerkung: Diese Aufgabe wurde in 2015 nicht begonnen.

Landwirtschaftliche Tierhaltung

Der Beirat hat sich bereits in 2014 mit der mit der Tierwohl-Initiative von Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt „**Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl**“ befasst. Die Umsetzung der darin benannten umfangreichen Maßnahmen werden vom Beirat als für den Tierschutz dienliche Maßnahmen beurteilt.

In 2015 beschäftigte sich der Tierschutzbeirat mit dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim BMEL, das am 25.03.2015 vorgestellt wurde. In seinem umfangreichen Gutachten **Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung** kommen die Wissenschaftler zum Schluss, dass die derzeit praktizierte landwirtschaftliche Tierhaltung (Tierproduktion) aus Gründen des Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutzes nicht zukunftsfähig ist. Die Gutachter haben eine Gesamtstrategie für eine gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung entwickelt und legen ein Sofortprogramm für den Bund, die Bundesländer, die EU und die Privatwirtschaft vor (vgl. Gutachten Seite 304 -305).

Der Tierschutzbeirat stellt fest, dass einige im Gutachten vorgestellte Maßnahmen des Sofortprogramms bereits von ihm thematisch aufgegriffen worden sind. Hierzu gehören die beiden Schwerpunkthemen „Verbesserungen des tierschutzrechtlichen Vollzugs durch eine angemessene personelle Ausstattung der Behörden“ sowie das Thema „Tierschutz im Unterricht“. Beide Themen wurden auf der Sitzung am 21.01.2015 mit Frau Ministerpräsidentin Dreyer erörtert und werden weiterverfolgt.

Veranstaltungen

Am 20.07.2015 veranstaltete das MULEWF den 2. Runden Tisch Geflügel mit dem Schwerpunkt „Ausstieg aus dem Schnabelkürzen“ (zum 1.1.2017), an dem Mitglieder des Tierschutzbeirates teilnahmen. Der Tierschutzbeirat erfuhr, dass es grundsätzlich möglich ist Legehennen-Herden mit intakten Schnäbeln zu halten. Das Problem ist, dass das hierzu notwendige Wissen in der Praxis nicht richtig angewendet wird. Aufgrund dieser Management Probleme beurteilen die Stakeholder das Ausstiegsdatum für Schnabelamputationen am 1.1.2017 kritisch.

Am 21.07.2015 informierte das MULEWF auf dem Wochenmarkt in Mainz die Verbraucher über die Kennzeichnung der Herkunft der in Produkten verarbeiteten Eier. An der Diskussionsrunde nahm Frau Dr. Baumgartl-Simons teil.

Am 14.09.2015 informierten sich Mitglieder des Tierschutzbeirates auf der Diskussionsveranstaltung des MULEWF über „Chancen für eine bäuerliche Legehennenhaltung“. Der Beirat hält fest, dass eine bäuerliche Legehennenhaltung mit einem kompetenten Management gewinnbringend betrieben werden kann.

Weitere Themen, die der Tierschutzbeirat verfolgt:

Verbot der Kleingruppenhaltung von Legehennen

Aufgrund des Entschließungsantrags von Rheinland-Pfalz und Niedersachsen vom März 2015 (Drucksache 112/15) hat der Bundesrat beschlossen, als Enddatum für die Kleingruppenhaltung 2025 und in Härtefällen 2028 in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung festzulegen. Die Bundesregierung trägt diesen Beschluss mit. Die Änderungen der Nutztierhaltungsverordnung werden voraussichtlich im Frühjahr 2016 in Kraft treten. Bisher hielt die Bundesregierung am Enddatum 2035 fest.

Verbot der Anbindehaltung von Rindern

Der Tierschutzbeirat hat sich seit 10 Jahren für das Verbot der Anbindehaltung für Rinder eingesetzt. Jetzt nimmt er die Bundesratsinitiative von Hessen (27.11.2015, Drucksache 548/15) für ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern zum Anlass, erneut darauf hinzuweisen. Der Beirat ist sich einig, dass das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung eine überfällige Rechtsregelung ist und verweist auf seine Position von vor 10 Jahren mit folgendem Fazit: Die Anbindehaltung (Anmerkung: nicht nur die ganzjährige) bleibt auch bei optimalen Rahmenbedingungen eine völlig inakzeptable Haltungsform.

Puten

Am 30.06.2015 hat Nordrhein-Westfalen einen Antrag in den Bundesrat eingebracht, um Mindestanforderungen an die Haltung von Mastputen in die Nutztierhaltungsverordnung aufzunehmen. Die Drucksache 311/15 wird derzeit im Agrarausschuss des Bundesrates beraten. Die Putenhaltung spielt in Rheinland-Pfalz eine nachgeordnete Rolle.

Tierversuche/Tierversuchsfreie Verfahren

Tierversuche

In seiner Sitzung am 10.09.2015 hat sich der Tierschutzbeirat mit den umfangreichen Regelungen in der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/637EU beschäftigt. Die Regelungen werden seit 2013 durch das Tierschutzgesetz und erstmals auch durch eine Tierschutz-Versuchstier-Verordnung in nationales Recht umgesetzt. Die Versuchstiermelde-Verordnung, die aufgrund des neuen EU-Rechts novelliert wurde, regelt die jährliche Erfassung des Tierverbrauchs direkt im Experiment oder indirekt (z.B. Organentnahmen, Zucht gentechnisch veränderter Tiere). Die Erfassung der Tierzahlen nach der neuen Meldeverordnung erfolgte erstmals für das Jahr 2014, die Bundestatistik wird jeweils gegen Ende des Folgejahres vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlicht.

Aufgrund der Regelungen der Richtlinie 2010/63/EU werden die anonymisierten Tierversuchsprojekte unter www.animaltestinfo.de auf Bundesebene durch das Bundesinstitut für Risikobewertung veröffentlicht.

Tierversuchsfreie Verfahren (Beispiel der Botulinumneurotoxine /BoNT)

Botulinumneurotoxine (BoNT), bekannt als Botox, werden immer nach Arzneimittelrecht getestet. Es spielt keine Rolle, ob die Toxine medizinisch oder zur Faltenglättung eingesetzt werden. Bisher konnte nur die Firma Allergan ein behördlich anerkanntes tierversuchsfreies Verfahren für den Ersatz des LD50-Tests an Mäusen vorweisen.

Die Firma Merz (Deutschland) hat ebenfalls ein tierversuchsfreies Verfahren für den LD50-Test entwickelt, das Anfang Dezember 2015 die Zulassung vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für alle EU-Staaten und die USA erhalten hat. Bis 2017 soll durch die Anwendung des Tests die Zahl der verwendeten Mäuse von jährlich 35.000 auf 5.400 gesenkt werden.

Charakteristisch für die Tests von Allergan und Merz ist: beide sind hochspezifisch, sie können nur für den speziellen Typ des Botulinumneurotoxins eingesetzt werden, für den sie entwickelt wurden. Beide Firmen schützen ihre Testentwicklung zudem durch ein Patent. Möchte eine Firma, die das gleiche BoNT wie Allergan oder Merz verwendet, den Test anwenden, so muss sie für die Nutzung bezahlen und zudem die Aussagefähigkeit des Test für das eigene Produkt vorher aufwändig prüfen.

An der Universität Potsdam wurde von Herrn Professor Püschel und seinem Team ein Testverfahren mit einem anderen Nachweismechanismus entwickelt. Dieses Prinzip soll für alle Typen des BoNT einsetzbar sein. Das Verfahren soll zudem nicht patentrechtlich geschützt werden. Die Entwicklung wurde bereits erfolgreich mit einer Machbarkeitsstudie abgeschlossen. Um die Praxisreife zu erreichen, muss der Test zuerst zwingend validiert und danach behördlich anerkannt werden. Diese Schritte sind finanziell nicht abgesichert.

Die Landesregierung fördert seit 1992 Forschungsprojekte mit dem Ziel, Ersatzmethoden zum Tierversuch zu entwickeln und zu validieren. Bisher erfolgte die Förderung pro Projekt in der Größenordnung von 50.000 Euro. Die Landesregierung hat auch Projekte aus anderen Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Berlin) gefördert, zuletzt 2011. Voraussetzung für die Projektförderung ist die positive Beurteilung durch ZEBET (Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)).

Die anschließende Diskussion ergibt Folgendes:

1. Es wird ein Informationsblatt zu Botox erstellt und auf www.tierschutzbeirat.de eingestellt.

2. In Kenntnis des äußerst qualvollen LD50-Tests an Mäusen zur Chargenprüfung sowie zum Stabilitätsnachweis der Botulinumneurotoxine und in Kenntnis, dass die patentrechtlich geschützten Ersatzverfahren der Firma Allergan und der Firma Merz hochspezifisch und primär für die eigenen Produkte anzuwenden sind, begrüßt der Beirat die Test-Entwicklung von Herrn Professor Püschel von der Universität Potsdam.

Aufgrund des Testmechanismus ist es wahrscheinlich, dass dieses Verfahren für die meisten Botulinum-Serotypen und -Subtypen eingesetzt werden kann. Zudem soll dieses Testverfahren nicht patentiert werden. Der Test hat die Machbarkeitsstudie erfolgreich abgeschlossen.

Vorausgesetzt, dass dieses Verfahren aus wissenschaftlicher Sicht für die anstehende Validierung positiv beurteilt wird, empfiehlt der Tierschutzbeirat der Landesregierung, die Validierungsstudie mit Geldern aus dem Forschungsförderungsetat „Alternativen zum Tierversuch“ zu unterstützen.

Unkontrollierte Vermehrung der Katzen

Umsetzung des § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG)

Rechtlicher Hintergrund: § 13b des Tierschutzgesetzes ermächtigt die Landesregierungen, Katzenschutzverordnungen zum Schutz freilebender Katzen selbst zu erlassen oder aber, diese Ermächtigung zu übertragen. Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat sich dafür entschieden, die Ermächtigung zu übertragen (Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015). Danach sind in Rheinland-Pfalz zum Erlass einer Katzenschutzverordnung zum Schutz freilebender Katzen ermächtigt:

- die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden,
- die Verbandsgemeindeverwaltung,
- die Stadtverwaltung der kreisfreien Städte und
- die Stadtverwaltung der großen, kreisangehörigen Städte

Gemeinsam mit der Landestierärztekammer hat der Tierschutzbeirat-Rheinland Pfalz im Juli 2014 eine Fragebogenaktion gestartet, um die Leiden und Schäden bei freilebenden Katzen zu dokumentieren. Derartige Erhebungen sind Voraussetzungen, um eine Schutz-Verordnung zu verabschieden (s. hierzu Jahresbericht 2014, Seite 8). Leider war die Fragebogenaktion nicht erfolgreich. Die Beteiligung war zu gering. Deshalb konnten keine zuverlässigen regionalen Daten erstellt werden, um den Städten und Gemeinden die Notwendigkeit für die Einführung einer Katzenschutzverordnung zu verdeutlichen.

Um dennoch die Einführung von Katzenschutzverordnungen zu erleichtern, stellt der Tierschutzbeirat eine Musterverordnung und erklärende Handreichungen (nach dem Vorbild von Hessen) für den Erlass einer Verordnung als Anregung auf <http://www.tierschutzbeirat.de/> zur Verfügung.

Tierschutz und erneuerbare Energien

Wasserkraftanlagen (WKA)

WKA Sigambria

In 2015 verfolgte der Tierschutzbeirat weiter die Umsetzung des Planfeststellungsbescheids. Die WKA liegt an der Sieg zwischen Betzdorf und Kirchen. Der Planfeststellungsbescheid von 1998 fordert Untersuchung der Auswirkungen der Wasserkraftanlage auf den Fischbestand; Die Untersuchungen wurden auch in 2015 nicht durchgeführt (s. hierzu auch Tierschutzbericht 2014 Seite 10). Der Tierschutzbeirat verfolgt diesen Prozess in 2016 weiter und fordert die Umsetzung des Beschlusses ein.

Diensthundewesen der Landespolizei

Im Oktober 2014 hatte der Tierschutzbeirat Herrn Innenminister Roger Lewentz um Verbesserungen im Diensthundewesen der Landespolizei gebeten. Der Tierschutzbeirat kritisiert, dass das Land „aktive“ Polizei-Diensthunde und „außer Dienst gestellte“ Hunde der Landespolizei ungleich behandelt. Während das Land (als Eigentümer) für „aktive“ Polizei-Diensthunde die Kosten für tierärztliche Behandlungen und Fremdunterbringung trägt und

den Diensthundeführer mit einer monatlichen Kostenpauschale von 66,47 Euro unterstützt, setzt es bei nicht mehr dienstfähigen Polizeihunden auf die tiefe Bindung des Diensthundeführers an seinen Diensthund und schenkt ihm diesen mit der Folge des Eigentumswechsels und damit des Wegfalls der Kostentragungspflicht für tierärztliche Behandlungen und Fremdunterbringung. Der Diensthundeführer erhält lediglich 38,24 Euro monatlich als Pflegekostenpauschale (s. Tierschutzbericht 2014 Seite 10).

Im Dezember 2015 hat das Plenum des Landtags entsprechenden Änderungen zugestimmt. Landesregierung und Regierungsfractionen haben die Kritik und Änderungsvorschläge des Tierschutzbeirats in die zukünftigen Regelungen für das Diensthundewesen fast vollständig einbezogen.

Ab 2016 werden nachstehende Verbesserungen eintreten:

Das Land zahlt für die aktiven Diensthunde eine Versorgungspauschale von 75 € pro Monat. Bisher sind es 58 Euro.

Für nicht-diensttätige Hunde gibt es zukünftig zwei Möglichkeiten: die bisherige Option der Schenkung bleibt erhalten. Hier wird die Versorgungspauschale von 38 Euro auf 75 Euro angehoben. Die Versorgungspauschale deckt alles ab, auch die Tierarzkosten. Die zweite und neue Option ist: der Diensthundeführer schließt mit dem Land einen Pflegevertrag und erhält eine monatliche Pflegepauschale von 50 Euro. Die tierärztliche Versorgung trägt das Land.

Die Anhebung der Versorgungspauschale auf das Niveau der Bundespolizei (120 Euro) wurde nicht erreicht.

Weitere Themen

Tierschutzverbandsklage und Mitwirkungsrechte

Im Berichtszeitraum haben vier Organisationen einen Antrag auf Anerkennung als mitwirkungs- und klagebefugte Organisation an das MULEWF gestellt. In 2015 erfolgten keine Anerkennungen durch das MULEWF.

Ausblick auf den Berichtszeitraum 2016

Für die Sitzungen des Tierschutzbeirats in 2016 wurden folgende Termine vereinbart: 28.01.2016; 19.05.2016; 22.09.2016 und 24.11.2016 jeweils von 14 Uhr bis circa 17 Uhr. Die dreijährige Sitzungsperiode endet im November 2016. Die Sitzung am 24.11.2016 ist bereits die konstituierende Sitzung für die 9. Sitzungsperiode.

In 2016 stehen die Fortführung der Themen „Tierschutzrechtlicher Vollzug“ und „Tierschutz im Unterricht“ im Mittelpunkt, ebenso das Thema „Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Genehmigung von Feuerwerken“.